

EBA/GL/2017/14

16/02/2018

Leitlinien

zur Beaufsichtigung bedeutender Zweigstellen

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16/04/2018 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2017/14“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien wird beschrieben, wie die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen der gemäß Artikel 116 oder gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU² eingerichteten Aufsichtskollegien zusammenarbeiten und die Ausübung der Befugnisse überwachen und koordinieren sollten, die in Titel V Kapitel 4 sowie Titel VII Kapitel 1 und Kapitel 3 besagter Richtlinie sowie in Titel II Abschnitt 2 der Richtlinie 2014/59/EU³ im Hinblick auf in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Zweigstellen von Instituten der Union aufgeführt werden.

Adressaten

6. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁴. B

Begriffsbestimmungen

7. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/59/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

² ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

⁴ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

8. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2018.

Unterstützung bei der Anwendung

9. Wenn im Zusammenhang mit diesen Leitlinien Meinungsunterschiede zwischen den zuständigen Behörden auftreten, sollten diese die EBA gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um eine Vermittlertätigkeit ersuchen. Wenn ein solches Ersuchen eingereicht wurde, sollten alle beteiligten zuständigen Behörden der EBA relevante/ angemessene Informationen, sowie Argumente zugunsten ihrer jeweiligen Standpunkte zukommen lassen, damit sich die EBA eine Meinung über die strittigen Fragen bilden kann; anschließend sollten alle beteiligten zuständigen Behörden bestrebt sein, die Meinung der EBA zu berücksichtigen.

4. Bewertung/ Beurteilung der Bedeutung einer Zweigstelle und Test für verstärkte Aufsicht

10. Anhand der in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren und Kriterien sollten die zuständigen Behörden prüfen und feststellen, ob eine Zweigstelle, die im Sinne von Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU als bedeutend angesehen wird, auch die Kriterien des Tests für die verstärkte Aufsicht erfüllen.
11. Wenn in dem in Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Aufsichtskollegium die konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einer gegebenen Zweigstelle identisch ist, sollten beide Behörden auf der Grundlage der Bestimmungen in Abschnitt 5.8 durch eine enge Zusammenarbeit gewährleisten, dass diese Zweigstelle gemäß den vorliegenden Leitlinien überwacht wird.

4.1 Bedeutung der Zweigstelle und Einstufung: Erstbewertung und Aktualisierungen

12. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit der Einstufung die gemäß Artikel 2 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission sowie Artikel 2 und Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission über das Institut oder die Gruppe erstellt wird, anhand der in den Absätzen 28 bis 31 niedergelegten Kriterien eine eigene Bewertung der Relevanz der Zweigstelle für das betreffende Institut bzw. die betreffende Gruppe vornehmen.
13. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte ihre Beurteilung der Relevanz der Zweigstelle für das Institut oder die Gruppe in dem dafür vorgesehenen Feld des Meldebogens mit dem Titel „Übersicht“ vermerken, auf den in Artikel 2 und Artikel 17 sowie in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission Bezug genommen wird.
14. Wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auf der Grundlage dieser Beurteilung festgestellt hat, dass eine Zweigstelle für das Institut oder die Gruppe bedeutend ist, sollte sie dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats entweder getrennt oder im Zusammenhang mit der abschließenden Übersicht des Instituts oder der Gruppe, die gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission erstellt wird, mitteilen und die

betreffende Behörde aufzufordern, die Zweigstelle anhand des in Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU beschriebenen Verfahrens als bedeutend anzusehen.

15. Wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mitgeteilt hat, dass sie die Zweigstelle als für das Institut oder die Gruppe bedeutend erachtet, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Anwendung des in Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Verfahrens in Erwägung ziehen und der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats entweder getrennt oder im Zusammenhang mit ihren Einschätzungen oder Anmerkungen zur Übersicht des Instituts oder der Gruppe, die gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission erstellt wurde, ihre Ansichten mitteilen.
16. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte die Bedeutung einer Zweigstelle für das Institut oder die Gruppe in regelmäßigen Abständen bewerten, mindestens jedoch bei der Aktualisierung der Einstufung des Instituts oder der Gruppe, auf die in Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission Bezug genommen wird. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte gewährleisten, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweigstellen ständig daraufhin überwacht werden, ob sie die in Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU beschriebenen Bedingungen erfüllen.
17. Wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Zweigstelle als für das Institut oder die Gruppe bedeutend erachten, die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats hingegen sie nicht als bedeutend im Sinne von Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU ansieht, sollten die beiden ersteren Letztere dennoch um die Beteiligung an dem Aufsichtskollegium ersuchen, wie in Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission und in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission vorgesehen.
18. Nachdem eine Zweigstelle als bedeutend im Sinne von Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU eingestuft wurde, sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich die Einstufung des Instituts oder der Gruppe aktualisieren. Insbesondere sollte in der Einstufung des Instituts oder der Gruppe vermerkt werden, ob sich die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, wie in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission vorgesehen, als Mitglied (bedeutende Zweigstelle) oder als Beobachter (nicht bedeutende Zweigstelle) am einschlägigen Aufsichtskollegium beteiligt, und die Liste der Mitglieder und Beobachter des Aufsichtskollegiums sollte entsprechend aktualisiert werden.

4.2 Test für die verstärkte Aufsicht über bedeutende Zweigstellen

4.2.1 Ablauf des Tests für die verstärkte Aufsicht

19. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde sowie die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten auf der Grundlage der nachfolgenden Absätze zusammenarbeiten und sich um eine einvernehmliche abschließende Beurteilung bemühen, ob eine Zweigstelle, die im Sinne von Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU als bedeutend eingestuft wurde, auch die Kriterien des Tests für die verstärkte Aufsicht erfüllt und folglich für die Zwecke dieser Leitlinien als „besonders bedeutend“ eingeschätzt und der in Abschnitt 5 beschriebenen verstärkten Aufsicht unterworfen werden sollte. Diese einvernehmliche Bewertung sollte dem Institut und dem Unionsmutterunternehmen durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt werden.
20. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten sich über den Zeitplan und Ablauf des Tests für die verstärkte Aufsicht einigen und eine Vorgehensweise für eine gemeinsame Beurteilung des Testergebnisses vereinbaren.
21. Bei der gemeinsamen Beurteilung, ob die Kriterien des Tests für die verstärkte Aufsicht erfüllt sind, sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats die Informationen heranziehen, die bereits in der allgemeinen Berichterstattung (COREP) und auf den Finanzinformationsmeldebögen (FINREP) vorliegen, sowie jegliche andere Informationen, beispielsweise aus den ICAAP- oder ILAAP-Bewertungen des Instituts oder der Gruppe, die sie bereits vom Institut eingeholt haben. Zu diesem Zweck und unbeschadet von Artikel 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats auch innerhalb des Aufsichtskollegiums alle sonstigen erforderlichen Informationen austauschen.
22. Wenn das Ergebnis des Tests für die verstärkte Aufsicht von den Behörden unterschiedlich eingeschätzt wird und keine einvernehmliche Bewertung erzielt wird, sollten die Behörden gemäß Artikel 31 Buchstabe c der EBA-Verordnung ein Vermittlungsersuchen an die EBA richten und ihr dabei alle Informationen übermitteln, die sie benötigt, um sich eine Meinung über die strittigen Fragen zu bilden und den Behörden zu helfen, eine einvernehmliche Bewertung zu erzielen. Alle beteiligten zuständigen Behörden sollten die Meinung der EBA berücksichtigen und den Streit entsprechend beilegen.
23. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollten gewährleisten, dass eine Zweigstelle, die die Bedingungen des Tests für die verstärkte Aufsicht erfüllt, in der Einstufung des Instituts oder der Gruppe mit einem entsprechenden Vermerk versehen wird und das Aufsichtskollegium entsprechend informiert wird.

24. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten ihre gemeinsame Beurteilung des Ergebnisses des Tests für die verstärkte Aufsicht mindestens einmal pro Jahr überprüfen und aktualisieren. Auf die Überprüfung und Aktualisierung sind die Absätze 20 bis 23 und Abschnitt 4.2.2 anwendbar.
25. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass eine Zweigstelle, die die Kriterien des Tests für die verstärkte Aufsicht nicht länger erfüllt, für die Zwecke von Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU weiterhin als bedeutende Zweigstelle gilt, sofern sie nicht gemäß den Bestimmungen des besagten Artikels anders bewertet wird, da die beiden Verfahren voneinander unabhängig sind.

4.2.2 Kriterien des Tests für die verstärkte Aufsicht

26. Beim Test für die verstärkte Aufsicht sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats Umfang, Gegenstand, Art und Systemrelevanz der Tätigkeiten der Zweigstelle im Aufnahmemitgliedstaat sowie die Bedeutung der Zweigstelle für das Institut oder die Gruppe prüfen.
27. Dabei sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats berücksichtigen, dass eine bedeutende Zweigstelle nur dann, wenn sie den Angaben im (Gruppen-)Sanierungs- oder (Gruppen-)Abwicklungsplan zufolge kritische Funktionen im Sinne der Richtlinie 2014/59/EU erfüllt, zusätzlich auf folgenden Gebieten geprüft werden soll:
 - a. Privatkundengeschäft;
 - b. Firmenkundengeschäft;
 - c. Zahlungen, Clearing, Abwicklung;
 - d. Depotgeschäft;
 - e. Kreditvergabe und Kreditaufnahme innerhalb des Finanzsystems oder
 - f. Investmentbanking.
28. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten prüfen, ob auf eine bedeutende Zweigstelle, die kritische Funktionen erfüllt, darüber hinaus folgende Kriterien zutreffen:
 - a. Die Zweigstelle ist für das Institut oder für die Gruppe bedeutend oder
 - b. die Zweigstelle ist von wesentlicher Bedeutung für die Finanzstabilität des Aufnahmemitgliedstaats.

29. Eine bedeutende Zweigstelle, die kritische Funktionen wahrnimmt, sollte als für das Institut oder die Gruppe bedeutend eingestuft werden, wenn sie entweder für das Institut oder für die Gruppe eines oder mehrere der Kriterien erfüllt, die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 aufgeführt sind.
30. Die zuständigen Behörden sollten eine bedeutende Zweigstelle auch dann als für das Institut oder die Gruppe bedeutend ansehen, wenn diese Zweigstelle in Informationsunterlagen, die das Institut oder das Unionsmutterunternehmen etwa zu Zwecken des ICAAP, des ILAAP, der Sanierungs- oder sonstiger Planung eingereicht hat, als für das Institut oder die Gruppe relevant behandelt wurde.
31. Bei der Bewertung, ob eine bedeutende Zweigstelle, die kritische Funktionen erfüllt, als für die Finanzstabilität des Aufnahmemitgliedstaats von wesentlicher Bedeutung zu erachten ist, sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob eines der folgenden Kriterien auf die Zweigstelle zutrifft:
- a. Der Marktanteil der Zweigstelle im Aufnahmemitgliedstaat ist in Bezug auf Einlagen höher als 4 %.
 - b. Die gesamten Aktiva der Zweigstelle (mit der Zweigstelle verbundene Aktiva) machen einen bedeutenden Teil des BIP des Aufnahmemitgliedstaats aus (d. h. mehr als 4 % des BIP).
 - c. Die gesamten Aktiva der Zweigstelle (mit der Zweigstelle verbundene Aktiva) machen einen bedeutenden Teil der gesamten Aktiva des Bankensystems des Aufnahmemitgliedstaats aus (d. h. mehr als 4 % der gesamten Aktiva des Bankensystems des Aufnahmemitgliedstaats).
 - d. Die Zweigstelle kann aus ähnlichen Gründen wie andere systemrelevante Institute (A-SRI) auf der Grundlage der in den EBA-Leitlinien beschriebenen Bewertung⁵ als systemrelevant eingestuft werden, indem diese Leitlinien auf zweigstellenspezifische Daten, sofern verfügbar, angewendet werden. Je nachdem, wie stark die Zweigstellen in die Institute integriert sind und wie viel Unterstützung ihnen durch diese zuteilwird, sollten die zuständigen Behörden auch erwägen, ob sie bei der Ermittlung von Zweigstellen, die die Kriterien des Tests für eine verstärkte Aufsicht erfüllen, für A-SRI höhere Schwellenwerte ansetzen sollten.

⁵ Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) (EBA/GL/2014/10).

5. Laufende Beaufsichtigung besonders bedeutender Zweigstellen

32. Die laufende Beaufsichtigung von Zweigstellen, die die Kriterien des Tests für die verstärkte Aufsicht erfüllen („significant-plus“ bzw. besonders bedeutende Zweigstellen) sollte von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im Einklang mit den Aufgaben und Zuständigkeiten organisiert und durchgeführt werden, die in der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/59/EU niedergelegt sind und sich auf die in den Abschnitten 5.1 bis 5.8 dieser Leitlinien aufgeführten Bereiche beziehen.
33. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten nach Möglichkeit gewährleisten, dass die operativen Gegebenheiten beim Aufsichtskollegium eine lückenlose Aufsicht über die besonders bedeutenden Zweigstellen gemäß den vorliegenden Richtlinien ermöglichen.

5.1 Bewertung des Risikos der Zweigstelle

34. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten gewährleisten, dass die besonders bedeutende Zweigstelle einer wirksamen und effizienten aufsichtlichen Bewertung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) unterzogen wird, der gemäß Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU und den *Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP*⁶ der EBA auf die Institute und die Gruppe angewendet wird. Insbesondere sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sicherstellen, dass in der Bewertung des Gruppenrisikos oder im SREP-Bericht, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission über ein Institut erstellt wird, alle besonders bedeutenden Zweigstellen gesondert aufgeführt und im Hinblick auf folgende Elemente bewertet werden: die wesentlichen Risiken, denen die Zweigstelle ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden könnte, das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Zweigstelle sowie die Risiken, die von der Zweigstelle für das Finanzsystem des Aufnahmemitgliedstaats ausgehen (Bewertung des Risikos der Zweigstelle).
35. Diese Bewertung des Risikos der Zweigstelle sollte dem Bericht über die Bewertung des Gruppenrisikos oder dem SREP-Bericht für das Institut als Anhang beigefügt werden.
36. Institute oder besonders bedeutende Zweigstellen sollten nicht verpflichtet sein, eigens auf die Zweigstelle bezogene ICAAP- oder ILAAP-Informationen zusammenzustellen. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats

⁶ EBA/GL/2014/13.

sollte gewährleisten, dass die ICAAP- und ILAAP-Informationen des Instituts, die gemäß den *Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen*⁷ zusammengestellt wurden, die besonders bedeutenden Zweigstellen ordnungsgemäß erfassen und ihre Risiken ebenso zutreffend angemessen darstellen ebenso wie das zu deren Deckung vorgesehene Kapital bzw. die dafür vorgesehene Liquidität. Zu diesem Zweck sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gewährleisten, dass ein Institut mit einer Zweigstelle, die die Kriterien für die verstärkte Aufsicht erfüllt, im Anschluss an die Mitteilung über die gemeinsame Beurteilung der Behörden eine ausreichende Frist für die Zusammenstellung der Informationen über die Zweigstelle erhält.

37. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte gewährleisten, dass in die Bewertung des Risikos der Zweigstelle die Bewertung sämtlicher SREP-Elemente einbezogen wird, die für die Zweigstelle relevant sind. Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sollte zu diesem Zweck nicht Gegenstand der Bewertung des Risikos der Zweigstelle sein, da sie auf der Ebene der Zweigstelle nicht von Belang ist; durchaus bewertet werden sollte hingegen die Angemessenheit der aus den ICAAP- und ILAAP-Informationen der Gruppe oder des Instituts hervorgehenden internen Kapital- und Liquiditätszuweisungen für die Risiken, die dem Institut aus der besonders bedeutenden Zweigstelle erwachsen, da dies als für die Zweigstelle relevant erachtet werden kann. In die Bewertung des Risikos der Zweigstelle sollten mindestens die Ergebnisse der Bewertung folgender Elemente einfließen:
- a. das spezifische Geschäftsmodell und die spezifische Strategie der Zweigstelle sowie ihre Rolle/Stellung im Geschäftsmodell und der Strategie des Instituts;
 - b. die spezifische Unternehmensführung, die spezifischen Maßnahmen zur Risikosteuerung und der Grad, zu dem die Zweigstelle in die interne Unternehmensführung und die institutsweiten Kontrollen des Instituts integriert ist;
 - c. wesentliche Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gemäß den *Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP* der EBA, denen die Zweigstelle ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden könnte, und alle Risiken für die Existenzfähigkeit des Instituts, die sich aus den Risiken ergeben oder ergeben könnten, die dem Institut aus der besonders bedeutenden Zweigstelle erwachsen;
 - d. das Risiko für das Finanzsystem des Aufnahmemitgliedstaats, das von der Zweigstelle ausgehen kann;
 - e. das makroökonomische Umfeld, in dem die Zweigstelle tätig ist.

38. Zusätzlich zu den vorgenannten Elementen sollte die Bewertung des Risikos der Zweigstelle eine Übersicht über alle von der zuständigen Behörde des Herkunfts- oder des

⁷ EBA/GL/2016/10.

Aufnahmemitgliedstaats vorgenommenen Vor-Ort-Prüfungen und Follow-up-Prüfungen enthalten, die für die Bewertung des Risikos für das Institut oder für das Finanzsystem des Aufnahmemitgliedstaats relevant sind.

39. Bei der Bewertung des Risikos der Zweigstelle sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sicherstellen, dass sie geeignete Informationen von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eingeholt und sorgfältig berücksichtigt hat. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte mindestens folgende Informationen bereitstellen:
- a. Informationen zum spezifischen Geschäftsmodell und zur spezifischen Strategie der Zweigstelle im Zusammenhang mit dem Geschäftsumfeld des Aufnahmemitgliedstaats sowie eine Bewertung dieses Geschäftsmodells und dieser Strategie;
 - b. Informationen zu den Risiken für das Finanzsystem des Aufnahmemitgliedstaats, die von der Zweigstelle ausgehen können, sowie eine Bewertung dieser Risiken;
 - c. eine Beschreibung und Bewertung des Verhaltensrisikos samt Informationen zu etwaigen diesbezüglichen Vorfällen im Betrieb der Zweigstelle;
 - d. eine Beschreibung und Bewertung des makroökonomischen Umfelds, in dem die Zweigstelle tätig ist.
40. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte die im obigen Absatz aufgeführten Angaben auf der Grundlage der Informationen beisteuern, die ihr aus folgenden Quellen vorliegen:
- a. die in Artikel 40 und Artikel 52 der Richtlinie 2013/36/EU erwähnten Berichte für statistische Zwecke und zur Finanzstabilität;
 - b. etwaige gemäß Abschnitt 5.3 erfolgte Nachprüfungen und Inspektionen bei der Zweigstelle vor Ort;
 - c. von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Abschnitt 5.4 eingegangene Informationen;
 - d. Informationen aus Sitzungen mit der Geschäftsleitung der Zweigstelle im Einklang mit Abschnitt 5.6 und
 - e. sonstige Informationen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen.
41. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten den Zeitpunkt der Bewertung des Risikos für die Zweigstelle auf den Zeitpunkt der Bewertung des Gruppenrisikos oder der SREP-Berichte (d. h. auf den

SREP-Zyklus) abstimmen. Sofern relevant, sollte diese Abstimmung im Rahmen des Aufsichtskollegiums erfolgen und sich auch im aufsichtlichen Prüfungsprogramm und im Zeitplan für eine gemeinsame Entscheidung über institutsspezifische Aufsichtsanforderungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 710/2014 der Kommission wiederfinden.

5.2 Abstimmung der Tätigkeiten und des aufsichtlichen Prüfungsprogramm

42. Das in Artikel 11 und Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission erwähnte aufsichtliche Prüfungsprogramm sollte im Falle einer besonders bedeutenden Zweigstelle auch das Ergebnis der gemäß Abschnitt 5.1 erfolgten Bewertung des Risikos der Zweigstelle berücksichtigen.
43. Wenn die Bewertung des Risikos der Zweigstelle ergeben hat, dass diese erheblichen Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte und/oder Risiken für die Existenzfähigkeit des Instituts birgt, die sich beispielsweise aus ihrer Unternehmensführung und ihren Risikokontrollen ergeben, sollten die Aufsichtstätigkeiten, die die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats im aufsichtlichen Prüfungsprogramm vorsehen, aus diesen Bewertungsergebnissen abgeleitet werden.
44. Bei der Aufstellung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats die Verteilung der Arbeiten und Aufgaben erörtern, die mit den für die besonders bedeutende Zweigstelle vorgesehenen Aufsichtstätigkeiten verbunden sind, und prüfen, inwieweit diese von den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats gemeinsam ausgeführt werden können.
45. Um Mehrfachaufwände von Aufsichtstätigkeiten und Auskunftersuchen an das beaufsichtigte Institut bezüglich der besonders bedeutenden Zweigstelle zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats bei der Ausarbeitung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms, wie in Abschnitt 5.8 ausgeführt, die Aufgaben sinnvoll verteilen.

5.3 Follow-up-Prüfungen und Prüfungen besonders bedeutender Zweigstellen

46. Unbeschadet von Artikel 52 der Richtlinie 2013/36/EU sollte das aufsichtliche Prüfungsprogramm, das gemäß Artikel 16 und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission erarbeitet wird, auch ggf. planmäßige Vor-Ort-Nachprüfungen und Inspektionen der Zweigstellen enthalten.
47. Damit die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats den Überblick über alle, einschließlich der nicht gemeinsam

vorzunehmenden, geplanten Vor-Ort-Nachprüfungen und Inspektionen der Zweigstellen behalten und damit unnötige Mehrfachaufwände von Aufsichtstätigkeiten und Auskunftersuchen an die Institute vermieden werden, sollten im aufsichtlichen Prüfungsprogramm, soweit praktikabel, alle derartigen Tätigkeiten vonseiten der Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats mit Angabe ihres Gegenstands, ihres Termins und der dafür vorgesehenen Ressourcen aufgeführt werden.

48. Bei der Festlegung des Zeitplans für gemeinsame Tätigkeiten durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats sollte die Behörde, die die Tätigkeiten initiiert und organisiert, die Anforderungen der beteiligten Behörden im Hinblick auf Ressourcen und Aufsichtszyklen, insbesondere den SREP-Zyklus, berücksichtigen.
49. Ursprünglich nicht vorausgeplante Vor-Ort-Nachprüfungen und Inspektionen einer Zweigstelle, die im Laufe des Jahres angesetzt werden, sollten unverzüglich von einer Behörde an die andere gemeldet und im aktualisierten aufsichtlichen Prüfungsprogramm ordnungsgemäß vermerkt werden.
50. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten sicherstellen, dass die Anzahl der Vor-Ort-Nachprüfungen und Inspektionen pro Jahr bei besonders bedeutenden Zweigstellen höher ist als bei Zweigstellen anderer Art.
51. Wenn eine zuständige Behörde (Initiator) eine Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion einer besonders bedeutenden Zweigstelle initiiert, sollte sie folgendes Verfahren einhalten:
 - a. Der Initiator sollte die andere Behörde zur Mitwirkung an der Tätigkeit auffordern und dabei sicherstellen, dass der Beschluss über die Tätigkeit in einem angemessenen Zeitrahmen erfolgt, der den zuständigen Behörden die Vorbereitung ihrer Teilnahme ermöglicht (grundsätzlich sechs Wochen bei einer im Voraus geplanten Tätigkeit vor deren Beginn, in Ausnahmefällen könnte eine kürzere Ankündigungsfrist ausreichen). Dabei sollte der Initiator die eingeladene Behörde über den Gegenstand der Tätigkeit informieren, damit diese eine fundierte Entscheidung treffen kann.
 - b. Die eingeladene Behörde sollte ihre Teilnahme unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der unter Buchstabe a erwähnten Einladung bestätigen; sofern die Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion allerdings dringend ist, sollte die eingeladene Behörde ihre Teilnahme in Anbetracht der besonderen Umstände, die eine Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion erfordern, innerhalb einer angemessenen, von der anderen Behörde gesetzten Frist bestätigen.
 - c. Wenn sich die eingeladene Behörde zur Teilnahme an der Tätigkeit entschlossen hat, gilt Folgendes:

- i. Der Initiator sollte nach Möglichkeit bei der Aufstellung des Zeitplans für die Tätigkeit einschließlich der in ihrem Rahmen vorgesehenen Sitzungstermine die Verfügbarkeit der teilnehmenden Behörde berücksichtigen.
 - ii. Der Initiator sollte gewährleisten, dass die für die Tätigkeit erforderlichen Informationen der teilnehmenden Behörde gemäß dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Nachprüfung oder Inspektion erfolgt, mitgeteilt werden.
 - iii. Der Initiator sollte die Ergebnisse der Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion in einem Berichtsentwurf zusammenfassen und der teilnehmenden Behörde eine angemessene Frist zur Stellungnahme innerhalb eines vorgegebenen Zeitplans einräumen, damit der endgültige Bericht rechtzeitig erstellt werden kann.
 - iv. Bevor der zusammenfassende Bericht über die Ergebnisse der Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion an das Institut und, sofern angemessen und in den administrativen Prozessen vorgesehen, an die Zweigstelle übermittelt wird, sollten sich die an der Tätigkeit beteiligten Behörden um Einvernehmen über diesen Bericht bemühen.
 - v. Sobald die an der Tätigkeit beteiligten Behörden die endgültige Fassung des Berichts erstellt haben, sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dessen Übermittlung an das Institut oder die Gruppe veranlassen, und die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, sofern angemessen und in den administrativen Prozessen vorgesehen, sollte die Übermittlung an die Geschäftsleitung der Zweigstelle veranlassen.
 - vi. Wenn die an der Tätigkeit beteiligten Behörden kein Einvernehmen über den zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion erzielen, verbleibt die Zuständigkeit für die endgültige Fassung des Berichts und dessen Übermittlung an das Institut oder die Geschäftsleitung der Zweigstelle bei jener Behörde, die die Tätigkeit initiiert und organisiert hat.
- d. Wenn sich die eingeladene Behörde gegen eine Teilnahme an der Tätigkeit entscheidet, sollte der Initiator den zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion erstellen und die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats über die dem Institut und der Zweigstelle übermittelten endgültigen Ergebnisse informieren. Wenn die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eine Vor-Ort-Nachprüfung oder Inspektion einer

Zweigstelle vornimmt und sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gegen eine Beteiligung daran entscheidet, sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Ergebnisse informieren, bevor sie diese der Zweigstelle übermittelt.

52. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zur Beteiligung an Vor-Ort-Nachprüfungen oder Inspektionen eines Instituts auffordern, wenn diese Tätigkeiten für besonders bedeutende Zweigstellen relevant sind (dabei sollten insbesondere Sitzungen mit der Geschäftsleitung der Gruppe oder des Instituts abgehalten werden, auf denen Themen, die solche Zweigstellen betreffen, besprochen werden; siehe auch Abschnitt 5.6).

5.4 Für die Aufsicht über besonders bedeutende Zweigstellen erforderliche Informationen

53. Unbeschadet der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014 der Kommission sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die an der Aufsicht über besonders bedeutende Zweigstellen beteiligten zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sicherstellen, dass sie auf eigene Initiative oder auf Anforderung alle Informationen mit Bezug auf die Gruppe, das Institut oder die Zweigstelle zur Verfügung stellen, die angemessen, präzise und für die in diesen Leitlinien beschriebene wirksame und effiziente Aufsicht über die Zweigstelle relevant sind.
54. Im Zuge der Bewertung der Bedeutung einzelner oder gebündelter Informationen sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats eine verhältnismäßige und risikobasierte Folgenabschätzung für folgende Bereiche vornehmen:
- a. die Tätigkeiten der Zweigstelle;
 - b. die Unternehmensführung und Organisation der Zweigstelle, des Instituts oder der Gruppe insgesamt;
 - c. die möglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität eines beliebigen Mitgliedstaats, einschließlich desjenigen, in dem die Zweigstelle tätig ist;
 - d. die potenzielle Bedeutung der Informationen hinsichtlich der Bedingungen, die die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats der Zweigstelle für ihre Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat aus Gründen des Allgemeininteresses auferlegt;

- e. die potenziellen Auswirkungen der Risiken, die das Institut durch die besonders bedeutende Zweigstelle für sich und seinen Bestand eingeht.

55. Unbeschadet der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014 der Kommission sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sicherstellen, dass sie zumindest zu folgenden Themen in verhältnismäßiger und angemessener Weise hinreichende Informationen austauschen:

- a. Berichte über interne und, sofern verfügbar, externe Prüfungen und die internen Risikoberichte des Instituts, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Zweigstelle innerhalb des Instituts und der Risiken, die dem Institut aus der besonders bedeutenden Zweigstelle erwachsen;
- b. Liquiditätsmeldungen, die das Institut gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermittelt hat;
- c. jegliche relevante Informationen, die die zuständige Behörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats im Zuge der Bewertung des Risikos der Zweigstelle gemäß Absatz 5.1 der vorliegenden Leitlinien vom Institut eingeholt hat;
- d. zusammenfassende Berichte über die Ergebnisse der Vor-Ort-Nachprüfungen und Inspektionen der Zweigstelle, die von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Abschnitt 5.3 dieser Leitlinien vorgenommen wurden, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Zweigstelle innerhalb der Gruppe und der Risiken, die dem Institut aus der besonders bedeutenden Zweigstelle erwachsen;
- e. Informationen über aufsichtliche oder sonstige Maßnahmen, die von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats speziell für die betreffende Zweigstelle ergriffen wurden oder geplant sind (siehe auch Abschnitt 5.5);
- f. jegliche Sicherungsmaßnahmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 43 der Richtlinie 2013/36/EU sowie Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 50 Absatz 4 besagter Richtlinie (siehe auch Abschnitt 5.5);
- g. Informationen zu bevorstehenden bedeutenden Änderungen, die sich auf die Zweigstelle auswirken, beispielsweise Änderungen des IT-Systems oder des Geschäftsmodells des Instituts, sowie jegliche relevante Regelungen für Notfälle und die Geschäftsfortführung im Krisenfall;
- h. Informationen über betriebliche Vorfälle, beispielsweise erhebliche Ausfälle oder Störungen bei den Dienstleistungen gegenüber den Kunden, bei

Zahlungsdienstleistungen oder bei IT-Systemen, insofern diese für die Zweigstelle relevant waren, einschließlich Angriffe auf die Cyber- oder Informationssicherheit oder Bedrohungen derselben, sowie Störungen oder Ausfälle, die die Zweigstelle daran hindern, ihre Geschäftstätigkeiten fortzuführen oder ihren Verpflichtungen als Anbieter von Zahlungssystemen und Zahlungsdienstleistungen nachzukommen;

- i. Informationen über Strategien oder Geschäftspläne mit Bezug auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zweigstelle, einschließlich etwaiger Ergänzungen des Angebots um wichtige neue Produkte oder Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 39 der Richtlinie 2013/36/EU fallen;
- j. Dokumentationen, die sich aus der Anwendung von Artikel 143, Artikel 151 Absatz 4 und Absatz 9, Artikel 283, Artikel 312 und Artikel 363 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergeben;
- k. Informationen, die für die Bewertung des Gruppensanierungsplans oder des Sanierungsplans des Instituts relevant sind.

56. Solche Informationen sollten frühzeitig auf Papier oder in elektronischer Form vorzugsweise über sichere Kommunikationswege ausgetauscht werden, um die effiziente und wirksame Ausführung der einschlägigen aufsichtlichen Tätigkeiten zu unterstützen.

57. Bei Liquiditätsengpässen sollten sich die zuständigen Behörden gemäß den Anforderungen von Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission und entsprechend dem in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014 der Kommission beschriebenen Verfahren gegenseitig unterrichten und bei der Bereitstellung der in Artikel 17 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission genannten Informationen zugleich die erwarteten Auswirkungen des Stresses auf den Liquiditätswert des Instituts erläutern sowie die aktuellen Liquiditätskennziffern in der Landeswährung des Herkunftsmitgliedstaats des Instituts sowie in allen anderen für das Institut wesentlichen Währungen beifügen.

5.5 Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen

58. Wenn Maßnahmen bezüglich der Risiken ergriffen werden, die dem Institut aus einer besonders bedeutenden Zweigstelle oder aus dort festgestellten Mängeln erwachsen, sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats dem Institut gestützt auf die SREP-Bewertung und die spezifischen Erkenntnisse aus der Bewertung des Risikos der Zweigstelle Aufsichtsmaßnahmen auferlegen, wie sie in Artikel 104 und Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehen sind.

59. Unbeschadet von Artikel 41 der Richtlinie 2013/36/EU sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen und

Sicherungsmaßnahmen mit Bezug auf die besonders bedeutende Zweigstelle im Rahmen der Aufsichtskollegien unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte abstimmen:

- a. die Art der zu ergreifenden Maßnahmen;
 - b. den Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen;
 - c. den Gegenstand der Maßnahmen bezüglich der betroffenen Risikopositionen, der Unternehmensführung oder sonstiger relevanter Themen oder ggf. Einzelpersonen, sofern die Maßnahmen personenbezogen sind;
 - d. die Zuordnung zu den in der Bewertung des Risikos der Zweigstelle aufgeführten aufsichtlichen Erkenntnissen.
60. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten sich gegenseitig regelmäßig über makroprudenzielle Maßnahmen oder gegenüber Instituten oder Zweigstellen angewendete sonstige Maßnahmen zum Schutz der Finanzstabilität informieren, die für das Institut oder die besonders bedeutende Zweigstelle relevant sein könnten.
61. Anhand der gemäß dem vorstehenden Absatz eingegangenen Informationen über makroprudenzielle Maßnahmen sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats abwägen, ob sie die Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen, die der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) über die gegenseitige Anerkennung in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen erlassen hat, auf das gesamte Institut ausweitet.⁸
62. Bei der Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung makroprudenzieller Maßnahmen, die in einem Aufnahmemitgliedstaat auf ein durch eine Zweigstelle tätiges Institut angewendet werden, sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zudem folgende Punkte berücksichtigen:
- a. Art, Umfang und Beschaffenheit der makroprudenziellen Maßnahmen, und ob es sich um „Maßnahmen der Säule 1“ (z. B. Änderungen der Risikogewichte gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) oder um „Maßnahmen der Säule 2“ (z. B. eine Risikogewichtsuntergrenze gemäß Artikel 103 der Richtlinie 2013/36/EU) handelt;
 - b. Umfang und Art der Geschäftstätigkeiten der Zweigstelle, insbesondere, ob ihre Tätigkeiten oder Risikopositionen von der makroprudenziellen Maßnahme betroffen wären, wenn das Institut diese im Aufnahmemitgliedstaat nicht über eine Zweigstelle, sondern über ein Tochterunternehmen ausüben würde;

⁸ Siehe die Empfehlung des ESRB zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2015/02).

- c. den makroprudenziellen Rahmen und etwaige bestehende makroprudenzielle Maßnahmen im Herkunftsmitgliedstaat, die auf das Institut (und damit auf seine Zweigstellen) anwendbar sind, und ob sich diese auf dasselbe Risiko beziehen wie die Maßnahmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats;
- d. Empfehlungen des ESRB zu den Mindestvorgaben für die gegenseitige Anerkennung in makroprudenziellen Angelegenheiten⁹.

5.6 Kommunikationsrahmen für eine besonders bedeutende Zweigstelle

- 63. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die Mitteilungen bezüglich der Zweigstelle an das Institut oder die Gruppe konsistent sind. Zu diesem Zweck sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats grundsätzlich untereinander Rücksprache halten, bevor sie der Gruppe oder dem Institut formelle Mitteilungen bezüglich der Zweigstelle zusenden.
- 64. Bei der Kommunikation mit der besonders bedeutenden Zweigstelle, insbesondere bei Ersuchen um Auskünfte, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach geltendem Recht einschließlich dieser Leitlinien erforderlich sind, sollte sich die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats abstimmen und diese ordnungsgemäß informieren.
- 65. Mindestens einmal pro Jahr sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats eine gemeinsame Sitzung mit der Geschäftsleitung der Zweigstelle abhalten, an der nach Möglichkeit auch Vertreter der Geschäftsleitung des Instituts teilnehmen, um folgende Themen zu besprechen:
 - a. das Geschäftsergebnis der Zweigstelle zum Jahresende und etwaige mittelfristige Ergebnisprognosen;
 - b. die Geschäftsstrategie der Zweigstelle und ihr Beitrag zur Konzipierung und Umsetzung der Strategie des Instituts;
 - c. die Haupttätigkeiten der Zweigstelle und ihre relevanten Risiken;
 - d. die aufsichtlichen Erkenntnisse über die Geschäftstätigkeiten der Zweigstelle und über Maßnahmen, die das Institut zur Behebung relevanter Unzulänglichkeiten ergriffen hat oder ergreifen wird.

⁹ Siehe die Empfehlung des ESRB zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2015/02)

66. Wenn die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht an dieser gemeinsamen Sitzung teilnehmen kann, sollten die betreffenden Behörden die Anderen darüber informieren, und die Behörden sollten die Ergebnisse der Sitzung weiterleiten und Folgemaßnahmen erörtern.
67. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten sich mit der Geschäftsleitung des Instituts über Form und Häufigkeit gemeinsamer Sitzungen einigen, auf denen Fragen besprochen werden, die für die besonders bedeutende Zweigstelle von spezifischer Relevanz sind oder sie potenziell betreffen können.
68. Diese gemeinsamen Sitzungen mit der Geschäftsleitung des Instituts und der Zweigstelle sollten im aufsichtlichen Prüfungsprogramm des Aufsichtskollegiums ordnungsgemäß vermerkt werden.

5.7 Rollen und Zuständigkeiten der Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats bei der Prüfung des Sanierungsplans

69. Im Rahmen der Prüfung des Sanierungsplans gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU oder der Bewertung des Gruppensanierungsplans gemäß Artikel 8 Absatz 1 besagter Richtlinie sowie in Anbetracht der Anforderungen aufgrund der *Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im Gruppensanierungsplan*¹⁰ der EBA sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU die für bedeutende Zweigstellen zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats anhören.
70. Zur Erleichterung dieser Anhörung sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Gruppensanierungsplan bzw. den Sanierungsplan des Instituts zukommen lassen und dabei den Zeitplan einhalten, der im Aufsichtskollegium für die Prüfung des Sanierungsplans und für eine gemeinsame Entscheidung zur Bewertung des Gruppensanierungsplans abgestimmt wurde. Darüber hinaus sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die für die besonders bedeutende Zweigstelle zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats um Informationen ersuchen, um die Bewertung des Sanierungsplans für die Gruppe oder das Institut zu erleichtern.
71. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats sollte innerhalb der vom Aufsichtskollegium festgelegten Frist Informationen zur Bewertung des Sanierungsplans für die Gruppe oder das Institut beisteuern. Dieser Beitrag kann in Form allgemeiner Anmerkungen zu diesem Plan erfolgen. Ferner sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats anhand der Anforderungen, die sich aus der *Empfehlung zur Erfassung von Unternehmen im*

¹⁰ EBA/Rec/2017/02

Gruppenanierungsplan der EBA ergeben, Anmerkungen zu den Teilen des Plans beisteuern, die auf die besonders bedeutende Zweigstelle Bezug nehmen, oder zu Auslassungen, die sich auf die Berichterstattung der Zweigstelle auswirken.¹¹ Außerdem sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über alle Aspekte der Sanierungsplanung informieren, die für die Zweigstelle relevant sind.

72. Die Informationen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats an die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollten folgende Punkte umfassen, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Zweigstelle aufgrund ihrer Bedeutung für die Gruppe bzw. das Institut oder aufgrund ihrer Systemrelevanz im Aufnahmemitgliedstaat als besonders bedeutend eingestuft wurde:

- a. eine Bewertung der Art und Weise, wie das Institut oder die Gruppe die kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im Zusammenhang mit einer Beschreibung der besonders bedeutenden Zweigstelle analysiert und dieser Zweigstelle zugeordnet hat;
- b. eine Stellungnahme zur Strategie des Instituts oder der Gruppe im Hinblick auf die besonders bedeutende Zweigstelle und zum Umgang mit ihr sowie eine Analyse der rechtlichen und operativen Verflechtungen sowie bestehender Regelungen, die sich insbesondere aus den Bedingungen ergeben, die von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats im Allgemeininteresse angezeigt wurden;
- c. eine Beschreibung der Haupttätigkeiten und -dienstleistungen der besonders bedeutenden Zweigstelle;
- d. eine Analyse, wie und wann die besonders bedeutende Zweigstelle unter den im Plan beschriebenen Umständen die Verwendung von Zentralbankfazilitäten beantragen kann und welche Aktiva erwartungsgemäß als Sicherheiten geeignet sein werden;
- e. eine Bewertung der Glaubwürdigkeit der Sanierungsoptionen, Unternehmensführung/Eskalationsverfahren, Szenarien und Indikatoren für die besonders bedeutende Zweigstelle, beispielsweise, ob sie Bestandteil der vorgesehenen Veräußerungs- oder anderer Sanierungsoptionen des Instituts oder der Gruppe ist;
- f. Informationen über wesentliche Risiken, die die besonders bedeutende Zweigstelle für das Institut verursachen kann, sowie über etwaige Abhängigkeiten des Instituts von der Zweigstelle oder über Risiken oder Abhängigkeiten zwischen der Zweigstelle und lokalen Marktteilnehmern;

¹¹ EBA/Rec/2017/02.

- g. eine Gesamtbewertung, inwieweit die besonders bedeutende Zweigstelle im Sanierungsplan für die Gruppe oder das Institut angemessen erfasst ist;
 - h. Informationen über sonstige Fragen, die für die Bewertung der Vollständigkeit, Qualität und Glaubwürdigkeit des Plans insgesamt relevant sind.
- 73. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollten die Gesamtbewertung des Sanierungsplans für die Gruppe oder das Institut im Einklang mit den Anforderungen vornehmen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission niedergelegt sind, und dabei die Informationen berücksichtigen, die gemäß Absatz 72 von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats beigesteuert wurden. Des Weiteren sollte die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zum Gesamtbewertungsbericht anhören.
- 74. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten nach Möglichkeit gewährleisten, dass bei allen Gesprächen, Anhörungen und Beratungen zur Bewertung des (Gruppen-)Sanierungsplans der diesbezügliche Zeitplan, der im Aufsichtskollegium abgestimmt wurde, in vollem Umfang eingehalten wird.
- 75. Wenn sich herausstellt, dass der Plan in Bezug auf die besonders bedeutende Zweigstelle wesentliche Mängel oder Hindernisse aufweist, sollten diese sowohl in der Bewertung des (Gruppen-)Sanierungsplans als auch in der entsprechenden gemeinsamen Entscheidungsordnungsgemäß vermerkt werden. Die gesamte Kommunikation mit dem Institut (Unionsmutterunternehmen) und der Zweigstelle zu diesen Fragen sollte im operativen Rahmen des Aufsichtskollegiums sorgfältig zwischen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats abgestimmt werden.

5.8 Verteilung der Aufgaben unter den zuständigen Behörden

- 76. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten sicherstellen, dass der operative Rahmen des Aufsichtskollegiums eine effiziente und wirksame Verteilung der Aufgaben unter allen Behörden, die entsprechend diesen Leitlinien an der Aufsicht über eine besonders bedeutende Zweigstelle beteiligt sind, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gewährleistet.
- 77. Zu diesem Zweck sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig prüfen, ob eine effiziente und wirksame Aufgabenverteilung stattgefunden hat, die eine diesen Leitlinien entsprechende Aufsicht über die besonders bedeutende Zweigstelle gewährleistet, und andernfalls eine Änderung der schriftlichen Regelungen oder des aufsichtlichen Prüfungsprogramms vorschlagen, um den operativen Rahmen des Aufsichtskollegiums zu verbessern.

78. Der im operativen Rahmen des Aufsichtskollegiums vorgesehene Mechanismus für die Aufgabenverteilung gilt als effizient und wirksam, wenn er folgenden Zielen gerecht wird:
- a. Er verhindert die unnötige Dopplung von Aufgaben, optimiert die aufsichtlichen Ressourcen, bringt alle verfügbaren Erkenntnisse und Fachkenntnisse zum Tragen und erspart den der Aufsicht unterstehenden Instituten unnötige Belastungen.
 - b. Er berücksichtigt aufsichtliche Kompetenz in Bezug auf die technischen Fähigkeiten bzw. die Vertrautheit der einzelnen zuständigen Behörden mit dem lokalen Markt und gewährleistet dadurch, dass alle Behörden die Aufgaben erhalten, für die sie am besten geeignet sind.
 - c. Er entspricht der Art und Weise, in der ein beaufsichtigtes Institut durch besonders bedeutende Zweigstellen grenzüberschreitend tätig ist, und steht im richtigen Verhältnis zu Art, Größe und Komplexität dieses Instituts.
 - d. Er ist geeignet, die Aufsicht gut auf die Führungsstrukturen (d. h. Zentralisierung/Dezentralisierung) und die Geschäftsbereiche des beaufsichtigten Instituts abzustimmen.
79. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten sich über die Bedingungen der Aufgabenverteilung einigen und diese in den schriftlichen Koordinations- und Kooperationsvereinbarungen des Aufsichtskollegiums sorgfältig festhalten. Das Aufsichtskollegium sollte ordnungsgemäß über das Bestehen und, sofern relevant, das Ergebnis dieser Regelungen zur Aufgabenverteilung unterrichtet werden.
80. Wenn die Behörden unterschiedliche Auffassungen über den Mechanismus für die Aufgabenverteilung vertreten und sich nicht einigen können, sollten sie gemäß Artikel 31 Absatz c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ein Vermittlungsersuchen an die EBA richten und ihr dabei alle Informationen übermitteln, die sie benötigt, um sich eine Meinung über die strittigen Fragen zu bilden und den Behörden zu helfen, Einvernehmen zu erzielen. Alle beteiligten zuständigen Behörden sollten die Meinung der EBA berücksichtigen und den Streit entsprechend beilegen.
81. In den Bedingungen für die Aufgabenverteilung sind mindestens folgende Punkte festzulegen:
- a. die spezifischen Tätigkeiten, die den einzelnen Behörden jeweils zugewiesen werden;
 - b. der geltende rechtliche Rahmen;
 - c. die Rollen und Zuständigkeiten der beteiligten Behörden, insbesondere, wenn nach einer Einigung über das Delegieren von Aufgaben bei der Aufgabenverteilung von

- den entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU abgewichen wird;
- d. die Art der Informationen, die zwischen den Aufsichtsbehörden zu Zwecken der Aufgabenerfüllung ausgetauscht werden;
 - e. die Sprache, Häufigkeit und das Medium/die Form der auszutauschenden Informationen;
 - f. die Standards, denen bei der Aufgabenerfüllung entsprochen werden muss;
 - g. die Regelungen zu möglichen Rückmeldungen, Beratungen oder Anweisungen von einer Behörde zur anderen;
 - h. die vorgesehenen Arbeitsmethoden;
 - i. der Zugang zur nach Abschluss einer zugeteilten Aufgabe erstellten Dokumentation;
 - j. der Zeitplan für den Abschluss der zugeteilten Aufgaben;
 - k. die Bedingungen, zu denen die Behörde, der eine Aufgabe zugeteilt wurde, gegenüber dem Aufsichtskollegium Rechenschaft ablegen muss;
 - l. die Bedingungen, unter denen eine zugeteilte Aufgabe vorzeitig abgebrochen werden kann.
82. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats sollten das Institut und die besonders bedeutende Zweigstelle gemäß dem Kommunikationsrahmen des Aufsichtskollegiums über die Aufgabenverteilung informieren.
83. Im Interesse einer möglichst effizienten Aufgabenverteilung sollten die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats prüfen, ob es unter rechtlichen und operativen Gesichtspunkten möglich ist, einen Mechanismus für die Aufgabenverteilung einzuführen, bei dem Aufgaben delegiert werden, sofern dies nach Unionsrecht oder nationalem Recht zulässig ist. Die Prüfung, ob ein solches Delegieren rechtlich und operativ möglich ist, sollte unbeschadet der den nationalen Behörden oder Unionsorganen zugewiesenen Kompetenzen und Zuständigkeiten auf freiwilliger und aufgabenbezogener Basis erfolgen.
84. Jedes Delegieren von Aufgaben auf freiwilliger Basis sollte mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht in Einklang stehen und in vollem Umfang zwischen den beteiligten Behörden abgestimmt sein, zumindest im Hinblick auf die in Absatz 81 erwähnten Punkte und etwaige

sonstige Elemente, die zur Einführung eines rechtssicheren und funktionstüchtigen Mechanismus für die Aufgabenverteilung erforderlich sind.

85. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats, die an der Aufsicht über eine besonders bedeutende Zweigstelle beteiligt sind, sollten im Einklang mit den vorstehenden Absätzen die bestmögliche Aufgabenverteilung innerhalb des Aufsichtskollegiums ausarbeiten, insbesondere, wenn ein direktes Delegieren rechtlich und operativ als nicht machbar erachtet wird.